Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark

Vom 20. Juni 2019[1]

Die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden Boitzenburg, Berkholz, Gollmitz, Hardenbeck, Klaushagen, Thomsdorf, Wichmannsdorf sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Rosenow haben gemäß § 1 Absatz 2 Gesamtkirchengemeindegesetz (GKGG) vom 17. November 2012 (KABl. S. 240) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

[1]Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das christliche Leben vor Ort und in der Region haben sich die Kirchengemeinden Boitzenburg, Berkholz, Gollmitz, Hardenbeck, Klaushagen, Thomsdorf, Wichmannsdorf sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Rosenow zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen. [2]Sie verpflichten sich, auf den verschiedenen Entscheidungsebenen geschwisterlich zusammenzuarbeiten. [3]Unser gemeinsamer Auftrag ist es, als Kirche Jesu Christi vor Ort in gesamtkirchlicher und ökumenischer Verantwortung zum Segen für Gemeindeglieder und die Region zu wirken.

§ 1
Die Gesamtkirchengemeinde

(1) Der Namen unserer Gesamtkirchengemeinde lautet: Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark.

(2) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark ist in sechs Ortskirchen mit den entsprechenden Ortsteilen gegliedert:

1. Boitzenburg-Berkholz-Gollmitz,
2. Hardenbeck,
3. Klaushagen,
4. Rosenow,
5. Thomsdorf,
6. Wichmannsdorf.

(3) [1]Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden. [2]Widerspricht ein betroffener Ortskirchenrat der Änderung der Bereiche, ist die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich.

---

1 Die Satzung wurde am 26. November 2019 durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

(4) [1]Die beschlussfassenden Organe der Gesamtkirchengemeinde sind der Gemeindekirchenrat, die Ortskirchenräte und die Gemeindesynode. [2]Sie arbeiten in enger Abstimmung miteinander.

(5) [1]Das beratende Gremium der Gesamtkirchengemeinde ist die Gemeindeversammlung. [2]Sie wird nach Artikel 28 der Grundordnung mindestens einmal jährlich vom Gemeindekirchenrat einberufen. [3]Sie kann getrennt für die einzelnen Ortskirchen oder als gemeinsame Versammlung der Gesamtkirchengemeinde einberufen werden.

§ 2
Der Gemeindekirchenrat

(1) [1]Der Gemeindekirchenrat nimmt alle ihm durch die Grundordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, sofern sie nicht den Ortskirchenräten oder der Gemeindesynode übertragen sind. [2]Er kann zur Vorbereitung und Ausführung seiner Entscheidungen Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

(2) [1]Der Gemeindekirchenrat sorgt für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde und die Ausführung seiner Beschlüsse. [2]Die Ortskirchenräte sind nach § 3 entsprechend einzubeziehen.

(3) Der Gemeindekirchenrat regelt die Vertretung der Ortskirche in den Fällen, wenn ein Ortskirchenrat nicht mehr beschlussfähig ist (s. § 3 Absatz 3 GKGG).

(4) [1]Dem Gemeindekirchenrat gehören 14 nach Absatz 5 bestimmte Kirchenälteste und die zuständige Pfarrerin bzw. der zuständige Pfarrer an. [2]Zusätzlich hat der Gemeindekirchenrat die Möglichkeit, bis zu zwei Älteste gemäß Artikel 18 der Grundordnung zu berufen.

(5) Die Anzahl der gewählten Kirchenältesten setzt sich zusammen aus den jeweiligen von den Ortskirchenräten nach § 3 Absatz 3 vorgeschlagenen und von der Gemeindesynode gewählten neun Vertreterinnen/Vertretern und aus von der Gemeindesynode nach § 4 Absatz 2 aufzufüllenden fünf Vertreterinnen/Vertretern.

§ 3
Ortskirchenräte

(1) Die durch die Ältestenwahl 2019 gewählten Gemeindekirchenräte Boitzenburg, Berkholz, Gollmitz (gemeinsamer GKR), Hardenbeck, Klaushagen, Rosenow, Thomsdorf und Wichmannsdorf werden ab 1. Januar 2020 zu Ortskirchenräten.

(2) [1]Die Mitglieder der Ortskirchenräte werden in Zukunft nach § 3 Absatz 1 GKGG durch die Gemeindeglieder, die im Bereich der Ortskirche wohnen oder bei Umgemeindung diesem zugeordnet sind, gewählt. [2]Anwendung finden auch die entsprechenden Artikel der Grundordnung und des Ältestenwahlgesetzes. [3]Jede Ortskirche entspricht einem Wahlbezirk. [4]Die Mindestanzahl der Ortsältesten beträgt vier.

(3) [1]Jeder Ortskirchenrat schlägt aus seiner Mitte eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Gemeindekirchenrat vor, mit Ausnahme des Ortskirchenrates Boitzenburg, Berkholz, Gollmitz. [2]Dieser schlägt aus seiner Mitte vier Vertreterinnen bzw. Vertreter vor. [3]Nach Möglichkeit sollen sie wie folgt verteilt sein: Boitzenburg (2), Berkholz (1) und Gollmitz (1). [4]Jeder Ortskirchenrat schlägt jeweils eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter vor, die oder der bei Verhinderung mit gleichen Rechten an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teilnimmt.

(4) [1]Für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz wählt der Ortskirchenrat je einen seiner Mitglieder. [2]Der oder die Vorsitzende ist für die Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. [3]Vorsitz und GKR-Vertreter bzw. GKR-Vertreterin müssen nicht deckungsgleich sein.

(5) [1]Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:

1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen, Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen,
2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude,
3. die Verwendung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds, der dem Ortskirchenrat im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde in Anlehnung der Anzahl der Gemeindeglieder zur Ausführung seiner Aufgaben bereitgestellt wird. [2]Entstehen der Ortskirche besondere, unvorhersehbare Aufgaben, die über die bewilligten Mittel nicht abzudecken sind, kann der Ortskirchenrat Sondermittel beim Gemeindekirchenrat beantragen,
4. die Verwendung der sonstigen Zuwendungen aus dem Gebiet der Ortskirchen.

(6) [1]Die Ortskirchen sind vom Gemeindekirchenrat in allen Fragen zu hören, die ihre Ortskirche betreffen. [2]Davon sind insbesondere Pflege, Instandhaltung, Vermietung, Verpachtung und Verkauf von Immobilien und Liegenschaften betroffen, sowie zu Rechtsgeschäften und Aufträgen, die im Zusammenhang mit diesen stehen.

(7) [1]Die für die Gesamtkirchengemeinde zuständigen beruflichen Mitarbeitenden im ortsbezogenen sowie im aufgabenorientierten Verkündigungsdienst können an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht, ohne Stimmrecht teilnehmen. [2]Fragen, die ihren Dienst betreffen, müssen mit ihnen beraten werden.

§ 4
Gemeindesynode

(1) Es wird eine Gemeindesynode gemäß § 5 Absatz 2 des Gesamtkirchengemeindegesetzes gebildet, d. h. zur Gemeindesynode gehören die Gesamtheit der Ältesten der Ortskirchen sowie die für die Gesamtkirchengemeinde zuständigen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst.

(2) Die Gemeindesynode wählt aus ihrer Mitte die 14 Mitglieder des Gemeindekirchenrates,

- die von den jeweiligen Ortskirchenräten vorgeschlagenen neun Vertreterinnen/Vertretern (s. § 3 Absatz 3),
- die von den jeweiligen Ortskirchenräten vorgeschlagenen neun Stellvertreterinnen und Stellvertreter (s. § 3 Absatz 3),
- die von der Gemeindesynode aufzufüllenden fünf Vertreterinnen/Vertretern.

(3) $_1$Die Gemeindesynode tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. $_2$Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates einberufen und geleitet. $_3$Sie muss auch einberufen werden, wenn ein Ortskirchenrat dies beantragt.

(4) $_1$Die Gemeindesynode berät über die Situation der Gesamtkirchengemeinde und beschließt Leitlinien und Regeln für deren Arbeit. $_2$Weiterhin entscheidet sie über:

1. die Höhe des Verfügungsfonds für die Ortskirchenräte nach der Anzahl der Gemeindeglieder,
2. die Zahl der Mitglieder der Ortskirchenräte für die jeweils nächste Wahlperiode,
3. die Mitglieder der Kreissynode nach Maßgabe des kreiskirchlichen Rechts,
4. die Änderung oder Aufhebung der Gemeindesatzung.

(5) $_1$Ist zwischen dem Gemeindekirchenrat und einem oder mehreren Ortskirchenräten über eine Frage der Zuständigkeit oder über eine Sachentscheidung kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet die Gesamtsynode abschließend. $_2$Ebenso entscheidet sie in Fällen strittiger Auslegung dieser Satzung.

§ 5
Veränderung und Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Gemeindesynode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, wenn diese nach Grundordnung Artikel 47 Absatz 1 beschlussfähig ist (Anwesenheit zwei Drittel der Mitglieder), sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2020 in Kraft.